

Coronavirus

Informationen für Schleswig-Holstein

Erlass des Wirtschaftsministeriums zur Öffnung von bestimmten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Erlassen am 24. April 2020

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 15. April 2020 die weiteren Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Die Landesregierung hat dies mit der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 18. April 2020 konkretisiert. Danach dürfen weiterhin die nachstehend aufgelisteten Verkaufsstellen öffnen: Einzelhandel für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, den Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln) und der Großhandel. Daneben dürfen jetzt auch unter bestimmten Auflagen stationäre Verkaufs- und Warenausgabenstellen mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern im Sinne von § 6 SARS-CoV-2-BekämpfV und unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler und Buchhandlungen öffnen.

Nach Verständigung innerhalb der Landesregierung soll weiterhin für alle Verkaufsstellen, die nach § 6 der SARS-CoV-2-BekämpfV werktags öffnen dürfen, zur Entzerrung der Kundenströme auch die Möglichkeit gegeben werden, sonntags zu öffnen.

Ich bitte Sie deshalb für die o.g. unter das Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) fallenden Verkaufsstellen gemäß § 11 LÖffZG aus öffentlichem Interesse per Allgemeinverfügung die folgenden Ausnahmen von § 3 Abs. 2 Ziffer 1 LÖffZG befristet bis zum 3. Mai 2020 zu bewilligen:

Folgende Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen, nicht am 1. Mai, in der Zeit von 11 bis 17 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

Alle stationären Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern im Sinne von § 6 SARS-CoV-2-BekämpfV.

Unabhängig davon dürfen öffnen: Einzelhandel für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln), der Großhandel, Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler und Buchhandlungen.

Im Übrigen gelten zusätzlich die §§ 4 Abs. 1, 6, 7 und 8 des LÖffZG.

Die Verkaufsstellen haben die in § 6 der SARS-CoV-2-BekämpfV vom 18. April 2020 normierten Hygieneregulungen zu berücksichtigen.
